

Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Organisationen

Gemeinnützige Einrichtungen, die für die Zuweisung von Geldauflagen geeignet sind, werden listenmäßig erfasst. Die Liste wird ständig aktualisiert. Die für den Landgerichtsbezirk München I zu erstellende Liste wird den Richtern als Unterlage für die Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren zur Verfügung gestellt.

Die Aufnahme in diese Liste erfolgt auf Ersuchen der gemeinnützigen Einrichtung, die regional im Bezirk der beiden Landgerichte arbeitet, wenn diese:

- eine gültige Bescheinigung oder einen gültigen Bescheid des zuständigen Finanzamts beigebracht hat, aus der sich die Gewährung einer Steuervergünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§ 51 Satz 1 der Abgabenordnung) ergibt,
- ihre Zielsetzung mitteilt oder ihre Satzung einreicht,
- die folgende Erklärung abgibt:

Bezeichnung der gemeinnützigen Einrichtung:

Anschrift:

Bankverbindung:

.....den.....

Herrn

Präsidenten des

Landgerichts München I

80316 München

*Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen;
hier: Regionale Liste*

Wir beantragen die Aufnahme unserer vorbezeichneten Einrichtung in die Liste der zur Zuweisung von Geldauflagen geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich des Landgerichtsbezirks München I. Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Erklärung:

1. *Wir verpflichten uns, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.*
2. *Wir verpflichten uns, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der listenführenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben und sind damit einverstanden, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht wird. Rechenschaftsberichte werden jährlich stichprobenweise nur von einigen gemeinnützigen Einrichtungen erbeten.*
3. *Wir verpflichten uns, den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen. Dabei ist ein säumiger Zahlungspflichtiger alsbald zu mahnen und, falls er nicht binnen 4 Wochen nach Mahnung weiterzahlt, die zuweisende Stelle unverzüglich zu verständigen. Die volle Bezahlung des Geldbetrages ist der zuweisenden Stelle mitzuteilen.*
4. *Wir verpflichten uns ferner, der listenführenden Stelle (=Präsident des Landgerichts München I, 80316 München) bis zum 31. Januar für das Vorjahr unaufgefordert mitzuteilen, welche Geldbeträge uns von Gerichten oder Staatsanwaltschaften aus dem Bereich der listenführenden Stelle insgesamt zugewiesen worden sind.*
5. *Uns ist bekannt, dass unsere listenmäßige Erfassung entfällt, wenn wir den Verpflichtungen nach Ziff. 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig nachkommen, ferner, wenn uns in zwei vorausgegangenen Jahren keine Geldbeträge zugewiesen werden, es sei denn, dass wir die Eintragung in die Liste erneut beantragt haben.*

(Unterschrift)